S 2 U 286/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 U 286/99
Datum	14.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 3/01
Datum	29.03.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 14.11.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r einen im Mai/Juni 1998 erlittenen Arbeitsunfall EntschÃ¤digung in Form von Verletztenrente nach einer MdE um 20 v.H. zu gewÃ¤hren hat. Dabei geht es um die Frage, ob eine ZerreiÃung des Bandes zwischen Kahn- und Mondbein Folge des vorgenannten Unfalls und der daraus resultierende Folgezustand zu entschÃ¤digen ist.

Der am â¦1961 geborene KlÃ¤ger hat im Mai/Juni 1998 â das genaue Datum ist dem KlÃ¤ger nicht mehr erinnerlich â einen Unfall erlitten, als er beim Abrutschen bei Teigarbeiten in der Backstube sich das rechte Handgelenk verletzte. Im Detail hat er hierzu nachfolgend verschiedene Angaben gemacht, zum einen (vgl. Schreiben vom 10.11.1998) hat er angegeben, dass er, als er mit dem Bein weggerutscht sei, sich mit der rechten Hand abgestÃ¼tzt habe und mit dieser Hand

umgeknickt sei und dann ein Knirschen aufgetreten sei und er einen leichten Schmerz verspÃ¼rt habe. GegenÃ¼ber Dr.J â¦ hatte er am 31.07.1998 einen Sturz auf das gebeugte Handgelenk angegeben.

Das Verfahren wurde von der AOK Bayern â Direktion Ingolstadt im Oktober 1999 eingeleitet in Form der Anmeldung eines Ersatzanspruchs gegenÃ¼ber der Beklagten nach Â§ 111 SGB X. Beim KlÃ¤ger, der seinen Hausarzt Dr. W â¦ am 10.07.1998 wegen Belastungsschmerzen am rechten Handgelenk aufgesucht, jedoch keine Angaben zur Ursache gemacht hatte, wurde ArbeitsunfÃ¤higkeit ab 10.07.1998 festgestellt; in den dortigen Diagnosen wurden eine Tendovaginitis rechter Unterarm und Bandruptur rechtes Handgelenk angefÃ¼hrt. Bei der nachfolgenden orthopÃ¤dischen Untersuchung durch Dr. J â¦ hat der KlÃ¤ger ein Abrutschen bei Teigarbeiten in der Backstube als Ursache angegeben, beim weiterbehandelnden OrthopÃ¤den Dr. R â¦ wurde am 15.09.1998 ein Sturz auf das gebeugte Handgelenk vor drei Monaten angegeben. Im Befundbericht von Dr. Th â¦ vom 10.11.1998 â wo sich der KlÃ¤ger am 07.09.1998 vorgestellt hatte â war eine scapo-lunÃ¤re Dissoziation diagnostiziert worden, diese wurde am 05.10.1998 operativ behandelt. Es wurde eine Reposition, Spickdrahtosteosynthese und Bandnaht durchgefÃ¼hrt. Postoperativ entwickelte sich eine schwere Sudeck sche Dystrophie mit der Notwendigkeit einer nochmaligen stationÃ¤ren Behandlung in der H â¦-Klinik vom 12.01.1999 bis 26.01.1999.

Die Beklagte hat die einschlÃ¤gigen medizinischen Unterlagen beigezogen und den KlÃ¤ger durch den Chirurgen Dr. Sch â¦ untersuchen und begutachten lassen. Dieser wertete in seinem Gutachten vom 04.12.1998 die festgestellte Bandverletzung als Unfallfolge, weil keine weiteren Unfallereignisse in der Vorgeschichte und auch nach dem Zeitpunkt der Verletzung zu erheben gewesen seien. Infolge der BandzerreiÃung des Kahn- und Mondbeines mit nachfolgender Algodystrophie bestehe eine unfallbedingte Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 20 v.H. DemgegenÃ¼ber kam der Chirurg Dr. G â¦ in seiner Stellungnahme vom 13.03.1999 zu der Auffassung, dass der Hergang vom Mai/Juni 1998 nicht mit Wahrscheinlichkeit zu einer BandinstabilitÃ¤t zwischen Kahn- und Mondbein der rechten Handwurzel gefÃ¼hrt habe, allenfalls habe sich eine bereits latent vorbestehende InstabilitÃ¤t durch diesen auslÃ¶senden Faktor manifestiert.

Die Beklagte hat sodann mit Bescheid vom 22.03.1999 die EntschÃ¤digung des Ereignisses vom Juni 1998 abgelehnt, weil der angeschuldigte Vorfall nicht geeignet gewesen sei, eine InstabilitÃ¤t zwischen Mond- und Kahnbein zu verursachen.

Der hiergegen eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 08.07.1999).

Hiergegen hat der KlÃ¤ger nachfolgend beim Sozialgericht Augsburg Klage erhoben und sein Begehren wiederholt, ihm die gesetzlichen EntschÃ¤digungsleistungen anlÃ¤sslich des Unfalls vom Mai/Juni 1998 zu gewÃ¤hren.

Das SG hat die einschlÃ¤gigen RÃ¶ntgenaufnahmen beigezogen, eine Auskunft der AOK Bayern â Direktion Ingolstadt â zu den Behandlungen und

ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten seit Juli 1998 eingeholt. Des weiteren wurde ein Foto von der Unfallstelle durch den Arbeitgeber angefordert. Der daraufhin mit der Begutachtung beauftragte SachverstÃ¤ndige der OrthopÃ¤de Dr. L â¦ gelangte in seinem Gutachten vom 18.01.2000 zu der Auffassung, dass das angeschuldigte Ereignis vom Juni 1998 einer einfachen Umknickverletzung entsprochen habe, d.h. einer Distorsion mit allenfalls kurzzeitiger Teilverrenkung eines oder mehrerer Handwurzelknochen der kÃ¶rpernahen Handwurzelreihe auf der Grundlage einer vorbestehenden Handwurzelinstabilitï¿½t. Eine MdE sei hierdurch nicht hervorgerufen worden. Der auf Antrag des KlÃ¤gers â Â§ 109 SGG â gehÃ¶rte SachverstÃ¤ndige, der Arzt fÃ¼r Handchirurgie und plastische Chirurgie Dr. R â¦ kam im Gutachten vom 02.08.2000 ebenfalls zu der Auffassung, dass der Unfall zu keinem nachhaltigen Dauerschaden â mit einer Fehlstellung im Handgelenk â gefÃ¼hrt habe, denn die Erzeugung eines Risses des Bandes zwischen Kahn- und Mondbein fordere eine erhebliche Krafteinwirkung, die aber bei dem angeschuldigten Unfallereignis keinesfalls vorgelegen habe. Somit liege auch keine unfallbedingte MdE vor.

Der KlÃ¤ger hat des weiteren ein Gutachten vom Privatdozent Dr. N â¦ vom 04.10.2000 fÃ¼r die Allianz Versicherung vorgelegt.

Der KlÃ¤ger hat vor dem SG zuletzt beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.03.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.07.1999 zu verurteilen, ihm wegen der Unfallfolgen ab 01.09.1998 Verletztenrente nach einer MdE um 20 v. H. zu gewÃ¤hren, hilfsweise weitere Ermittlungen von Amts wegen durchzufÃ¼hren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 14.11.2000 hat das SG die Klage abgewiesen: Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Verletztenrente wegen seines Arbeitsunfalls, eines zeitlich zwar nicht mehr exakt zuordnenbaren, aber wÃ¤hrend der versicherten TÃ¤tigkeit als BÃ¤cker erfolgten Unfalls, weil seine ErwerbsfÃ¤higkeit infolge des Versicherungsfalls nicht um wenigstens 20 v. H. gemindert sei. Denn eine unfallbedingte ZerreiÃung des Bandes zwischen Kahn- und Mondbein liege als Folge des Arbeitsunfalls nicht vor. Zur Anerkennung der vorgenannten GesundheitsstÃ¶rung als Unfallfolge sei nÃ¤mlich eine erhebliche Krafteinwirkung erforderlich, die bei dem vom KlÃ¤ger geschilderten Vorgang (Abkippen in den Teigtrog mit entsprechender AbstÃ¼tzreaktion) nicht erfÃ¼llt sei. Wie die Ã¼bereinstimmenden Beurteilungen der erfahrenen SachverstÃ¤ndigen Dr. L â¦ und Dr. G â¦ sowie auch des Dr. R â¦ ergeben haben, habe eine solch massive Gewalteinwirkung bei dem geschilderten Vorgang nicht vorgelegen. Gegen die geltend gemachte unfallbedingte Ursache spreche auch der weitere Ablauf nach dem geltend gemachten Vorgang, d. h. der Umstand, dass nur kurzzeitig Beschwerden bestanden hÃ¤tten. Wie der KlÃ¤ger selbst angegeben habe, habe er auch dem Unfall keine groÃe Bedeutung geschenkt. Zu berÃ¼cksichtigen sei ferner, dass andere Ursachen fÃ¼r die zweifelsfrei vorliegende schwere Erkrankung am Handgelenk medizinisch in Frage kommen. Die Bewertung des Dr. Sch â¦ habe unter dem Vorbehalt gestanden, dass keine andere Ursache bekannt sei. Der

KlÃ¤ger habe aber als SchÃ¼ler einen Bruch des kÃ¶rperfernen Speichenendes rechts erlitten. Nicht selten bestehe auch eine anlagemÃ¤Ãïge InstabilitÃ¤t. Die beim KlÃ¤ger im November 1996 erfolgte Behandlung der Sehnen- und SehnenscheideentzÃ¼ndung sprÃ¤che fÃ¼r eine solche vorbestehende InstabilitÃ¤t des Hand-/Handwurzelgelenks. Insgesamt spreche deutlich mehr gegen die Annahme, dass die im September 1998 festgestellte und im Oktober 1998 operativ behandelnde InstabilitÃ¤t der kÃ¶rpernahen Handwurzelreihe durch das vorgenannte Unfallereignis verursacht wurde. Auch aus dem Gutachten von PD. Dr. N â¦ fÃ¼r die Haftpflichtversicherung ergebe sich dazu nichts Neues, da dieses Gutachten keinerlei detaillierte KausalitÃ¤tsÃ¼berlegungen enthalte. Bei dem aufgeklÃ¤rten Sachverhalt seien weitere Ermittlungen nicht notwendig gewesen.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt: Das SG Augsburg habe zu Unrecht die Klage abgewiesen bzw. sei dem Antrag auf weitere Ermittlungen von Amts wegen zu Unrecht nicht nachgekommen. Er sei unverÃ¤ndert der Auffassung, dass ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen dem streitgegenstÃ¤ndlichen Unfall vom Mai/Juni 1998 und dem nunmehr bestehenden Schaden am rechten Handgelenk, der eine MdE in rentenberechtigendem Grade rechtfertige, bestehe. Er stÃ¼tzte sich vor allem auf das Gutachten des Dr. Sch â¦; dieser sei nach der erstinstanzlichen Entscheidung nochmals kontaktiert worden und habe ihm erklÃ¤rt, dass er unverÃ¤ndert zu seiner EinschÃ¤tzung stÃ¼nde. Die Einholung eines SachverstÃ¤ndigen- Obergutachtens kÃ¶nnte weitere KlÃ¤rung bringen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG Augsburg vom 14.11.2000 und des Bescheides vom 22.03.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.07.1999 zu verurteilen, ihm Verletztenrente ab 01.09.1998 nach einer MdE um 20 v.H. zu gewÃ¤hren, hilfsweise die Sache an das SG Augsburg zurÃ¼ckzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen, weil das angefochtene Urteil zutreffend sei.

Im Ãïbrigen wird zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts gemÃ¤Ãï Â§ 136 Abs. 2 SGG auf den Inhalt der Akten der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Das SG hat mit Recht die Klage abgewiesen. Denn bei der im September 1998 diagnostizierten und anschlieÃïend im Oktober 1998 operativ behandelten InstabilitÃ¤t der kÃ¶rpernahen Handwurzelreihe handelt es sich nicht um eine im Sinne der in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden KausalitÃ¤tslehre

verursachten Folge des vom KlÃ¤ger geschilderten Arbeitsunfalls. Denn wie die gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen Dr. L â¦ und Dr. R â¦, denen sich der Senat in vollem Umfang anschlieÃt, ausgefÃ¼hrt haben, war das Unfallgeschehen nicht geeignet, eine traumatische SchÃ¤digung, d. h. unfallbedingte ZerreiÃung des Bandes zwischen Kahn- und Mondbein, zu verursachen. Denn dafÃ¼r wÃ¤re eine erhebliche Krafteinwirkung erforderlich gewesen, die bei dem vom KlÃ¤ger geschilderten Vorgang jedoch nicht vorlag. Diese â auf Ã¼bereinstimmende Gutachtensergebnisse â gestÃ¼tzte Auffassung des SG ist gut nachvollziehbar, zumal eine wesentlich naheliegendere ErklÃ¤rung fÃ¼r den oben genannten Befund der bereits im jugendlichen Alter erlittene Bruch des kÃ¶rperfernen Speichenendes rechts darstellt. In Anwendung dieser GrundsÃ¤tze kam dem Arbeitsunfall als Schadensursache keine wesentliche Bedeutung zu.

Der Senat hat darÃ¼ber hinaus geprÃ¼ft, ob nicht unter dem Gesichtspunkt einer mittelbaren Unfallfolge der im Ergebnis bestehende schwere Schaden am rechten Handgelenk von der Beklagten zu entschÃ¤digen ist. Nach dem Sturz wurde â allerdings nicht auf Veranlassung der Beklagten, sondern als kassenÃ¤rztliche Behandlung â eine Operation Naht des SL-Bandes, temporÃ¤re Arthrodese, â¦ KirschnerdrÃ¤hte, Denervierung) durchgefÃ¼hrt. Nachfolgend kam es zu einer postoperativen Algodystrophie (Sudeck sche Erkrankung Stadium II bis III), die dann letztlich fÃ¼r das AusmaÃ des jetzt vorliegenden Schadens verantwortlich zu machen ist (vgl. hierzu auch H â¦-Kliniken und Auffassung des Dr. G â¦). Auf Grund des Ergebnisses der handchirurgischen Untersuchung am 15.09.1998 war dieser Befund in Verbindung mit der MRT-Untersuchung Anlass fÃ¼r ein weiteres operatives Vorgehen am 05.10.1998 gewesen. Der OP-Bericht ergab eine Ruptur sowie eine Dislokationsstellung zwischen Scafoid und Lunatum. Es wurde eine Reposition und eine Spickdrahtosteosynthese sowie eine Bandnaht durchgefÃ¼hrt. Postoperativ kam es zum Auftreten einer schweren Sudeck schen Dystrophie, der Heilverlauf hat sich hierdurch enorm verlÃ¤ngert und es wurde noch einmal stationÃ¤re Behandlung in der Zeit vom 12.01.1999 bis 26.01.1999 in der H â¦-Klinik, Augsburg, notwendig. Zwar hat das BSG sowohl fÃ¼r das Gebiet der Kriegsopferversorgung als auch fÃ¼r das Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung entschieden, dass durch â zur Feststellung oder Behandlung von Unfallfolgen durchgefÃ¼hrten â Ã¤rztliche Eingriffe hervorgerufenen GesundheitsstÃ¶rungen mittelbare SchÃ¤digungs- oder Unfallfolgen sein kÃ¶nnen, auch wenn es sich dabei z. B. um Folgen Ã¤rztlicher Kunstfehler gehandelt hat. In den genannten Entscheidungen hat das BSG jedoch stets â wenn auch nicht ausdrÃ¼cklich â auf die wesentliche sachliche Verbindung (vgl. hierzu BSGE 58, 76, 77) zwischen der SchÃ¤digung bzw. dem Arbeitsunfall und dem zur geltend gemachten GesundheitsstÃ¶rung fÃ¼hrenden Ã¤rztlichen Eingriff abgestellt. Eine mittelbare SchÃ¤digungs- oder Unfallfolge hat es nur dann fÃ¼r gegeben erachtet, wenn den Ãrzten bei der versorgungsrechtlich gebotenen Behandlung ein Kunstfehler unterlaufen ist (BSGE 17, 60, 62), wenn die GesundheitsstÃ¶rung durch einen Kunstfehler bei der Behandlung eines Arbeitsunfalls aufgetreten ist (BSGE 46, 283, 284) oder wenn die Eingriffe dazu gedient haben, Art, Umfang und AusmaÃ von SchÃ¤digungs- oder Unfallfolgen festzustellen (BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr. 59). Auf das Erfordernis der wesentlichen sachlichen VerknÃ¼pfung zwischen dem Arbeitsunfall und dem Zweck des zur GesundheitsstÃ¶rung fÃ¼hrenden Ã¤rztlichen

Eingriffs, wie er sich aus der Handlungstendenz des Arztes und den sie bestÃ¤tigenden objektiven UmstÃ¤nden des Falles ergibt, kann nicht verzichtet werden, um wertend entscheiden zu kÃ¶nnen, ob ein mittelbarer Schaden noch vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst ist. Insoweit ist auch auf die in diesem Zusammenhang Ã¼bertragbare Rechtsprechung des BGH hinzuweisen, wonach dem SchÃ¤diger Komplikationen eines Ã¤rztlichen Eingriffs nicht zugerechnet werden kÃ¶nnen, wenn dieser zwar anlÃ¤sslich einer unfallbedingten Operation vorgenommen wird, jedoch durch eine BehandlungsmaÃnahme, die durch ein unabhÃ¤ngig von dem Unfall bestehendes Leiden erforderlich geworden ist. Auch wenn zwischen der im Zivilrecht angewandten AdÃ¤quanztheorie und der hier maÃgeblichen Theorie der wesentlichen Bedingung erhebliche Unterschiede bestehen (vgl. hierzu BSGE 63, 277, 280), so kÃ¶nnen dem Arbeitsunfall bei wertender Betrachtung nur solche Komplikationen Ã¤rztlicher Eingriffe zugeordnet werden, die bei der Erkennung oder Behandlung von Unfallfolgen aufgetreten sind. Auf Grund des Umstands, dass das Erstattungs-Verfahren von der AOK Bayern erst im Oktober 1999 eingeleitet worden ist (Anmeldung eines Ersatzeinspruchs gegenÃ¼ber der Beklagten) die Ã¤rztlichen Behandlungen im Jahre 1998/1999 noch auf Veranlassung der AOK Bayern durchgefÃ¼hrt worden sind, ist davon auszugehen, dass die Ã¤rztlichen Behandlungen/Operation mit nachfolgendem verzÃ¶gerten Heilverlauf in den Verantwortungsbereich der Krankenkasse fallen und nicht etwa als solche MaÃnahmen gewertet werden kÃ¶nnen, die zur Feststellung oder Behandlung von Unfallfolgen gedient haben. Angesichts dieser eindeutigen Abgrenzbarkeit kann somit auch der zusÃ¤tzliche Eingriff mit seinen Folgen nicht mehr â im Rechtsinn â auf den Arbeitsunfall zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden.

Nach allem konnte daher die Berufung des KlÃ¤gers kein Erfolg haben, sie ist unbegrÃ¼ndet und daher zurÃ¼ckzuweisen gewesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfÃ¼r nach Â§ 163 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 24.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024